REGIONALES ZENTRUM FÜR
GESUNDHEIT UND PFLEGE DIELSDORF

STATUTEN

© EIN PRODUKT DER FREHNER CONSULTING

Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf

Gesundheitszentrum Dielsdorf

Statuten

(Die männliche Form bezieht sich auch auf weibliche Personen.)

1 Bestand und Zweck

Bestand

Art. 1
Die politischen Gemeinden Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Schleinikon, Stadel, Steinmaur und Weiach bilden unter dem Namen

Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Rechtspersönlichkeit, Sitz

Art. 2
Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Dielsdorf.

Verbandszweck

Art. 3
Der Zweckverband betreibt ein regionales Zentrum für Gesundheit und Pflege, mit welchem der Bedarf an Langzeitpflege, Akut- und Übergangspflege im Bezirk Dielsdorf abgedeckt werden soll. Der Zweckverband sorgt, soweit nötig, zentral oder dezentral für seinen Ausbau. Der Zweckverband arbeitet zu diesem Zweck mit Spitälern, anderen Institutionen, frei praktizierenden Ärzten sowie spitalexternen Gesundheitsdiensten und weiteren Organen der Gesundheitsversorgung zusammen.

Die Dienstleistungen kommen in erster Linie den Einwohnern der Zweckverbandsgemeinden zugute.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten allein oder zusammen mit Dritten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Art. 3 Abs. 1 der Statuten und andere damit zusammenhängende Aufgaben zu besorgen.

Unter der Voraussetzung, dass die Sicherstellung der Langzeitpflege nicht gefährdet wird, kann sich der Zweckverband für im Rahmen des Verbandzwecks untergeordnete Bereiche an anderen Unternehmen beteiligen und andere Unternehmen erwerben. Ferner kann der Zweckverband – unter der Voraus-

setzung, dass die Sicherstellung der Langzeitpflege nicht gefährdet wird – im Rahmen des Verbandszweckes Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Er kann auch Finanzierungen für eigene Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Dritte eingehen.

Beitritt

Art. 4
Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Über den Beitritt und dessen Bedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

Rechte und Pflichten

Art. 5
Die Zweckverbandsgemeinden haben gleiche Rechte und Pflichten.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Zweckverbandsorgane

Art. 6
Die Organe des Zweckverbandes sind:
a) die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes
b) die Zweckverbandsgemeinden
c) die Delegiertenversammlung
d) die Betriebskommission
e) die Rechnungsprüfungskommission

Beschlussfassung, Geschäftsführung, Zeichnungsberechtigung

Art. 7
Für das Zustandekommen von Beschlüssen der Zweckverbandsgemeinden gelten Art. 12, 17, 20 und 48. Die übrigen Zweckverbandsorgane beschliessen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Geschäftsführung dieser Zweckverbandsorgane richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für Gemeindebehörden.
Der Präsident der Delegiertenversammlung und der Aktuar sowie zwei weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen führen jeweils zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband.

Kommissionen

Art. 8
Die Delegiertenversammlung kann für bestimmte Aufgabenbereiche Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse einsetzen.

Amtsdauer

Art. 9
Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie der Mitglieder von Betriebs- und Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Bekanntmachung

Art. 10
Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Zweckverbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes über wesentliche Zweckverbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Zweckverbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Stimmrecht

Art. 11
Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Zweckverbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Verfahren

Art. 12
Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Zuständigkeit

Art. 13
Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:
a) die Einreichung von Initiativen;
b) die Ergreifung des fakultativen Referendums;
c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren;
d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 5'000'000 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'000'000.

2.2.2 Initiative

Gegenstand

Art. 14
Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Zustandekommen

Art. 15
Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Einreichung

Art. 16
Die Initiative ist dem Präsidenten der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Der Präsident der Delegiertenversammlung überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Art. 17
Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
b) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Ausschluss des Referendums

Art. 18
Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

a) die Wahlen;
b) die Abnahmen der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
c) die Festsetzung des Voranschlages;
d) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
e) ablehnende Beschlüsse;
f) Anträge an die Zweckverbandsgemeinden;
g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Zweckverbandsgemeinden

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 19
Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Zweckverbandsgemeinden sind zuständig für:

a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
b) die Änderung der Statuten;
c) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
d) die Auflösung des Zweckverbandes.

Beschlussfassung

Art. 20
Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Zweckverbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, be-

dürfen der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden. Änderungen der Statuten, welche die Auflösung des Zweckverbandes betreffen, bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Zweckverbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 21
Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Delegierten der Zweckverbandsgemeinden.

Konstituierung und Wahlbefugnisse

Art. 22
Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung:

a) einen Präsidenten aus ihrer Mitte, der gleichzeitig Mitglied der Betriebskommission ist;
b) einen Vizepräsidenten aus ihrer Mitte;
c) einen Aktuar und einen Protokollführer;
d) den Präsidenten und die Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
e) den Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
f) die Stimmenzähler.

Einberufung und Geschäftsordnung

Art. 23
Die Delegiertenversammlung tagt auf Einladung ihres Präsidenten, auf Begehren der Betriebskommission, auf Begehren eines Drittels der Delegierten oder auf Ersuchen von mindestens fünf Zweckverbandsgemeinden, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher, unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände, den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen sind der Direktor und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Quorum und Beschlussfassung

Art. 24
Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Delegierten fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Be-

schluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Zeichnungsberechtigung

Art. 25
Der Präsident und der Aktuar der Delegiertenversammlung führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung. Die in Art. 29 geregelten besonderen Zeichnungsbefugnisse bleiben vorbehalten.

Kompetenzen

Art. 26
Der Delegiertenversammlung stehen zu:

a) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie der jeweiligen Präsidenten;
b) die Aufnahme neuer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen sowie des Beteiligungsbeitrages;
c) der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
d) die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Zweckverbandsgemeinden unterliegen;
e) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
f) die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbandes, einschliesslich der Abnahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Betriebskommission;
g) die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
h) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 1'000'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
i) die Abnahme der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über die von ihr bewilligten Ausgaben;
j) die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission;
k) die Beschlussfassung über Beteiligung und Erwerb anderer Unternehmen unter Vorbehalt von Art. 13 lit. d der Statuten;
l) die Genehmigung von Verträgen mit anderen Verbänden und Organisationen in der Langzeitpflege;
m) der Erlass von Grundsätzen im Bereich Planung, Errichtung und Betrieb von Krankenheimprojekten im Rahmen der Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung;
n) die Festsetzung von Taggeldern und Entschädigungen an die Mitglieder der Zweckverbandsorgane;
o) die Art der Liquidation bei Auflösung des Zweckverbandes;

p) die Genehmigung der strategischen Planung;
q) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung, insbesondere des Personalreglements;
r) die Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Statuten.

Vorsitz und Aktuar

Art. 27
Der Präsident oder der Vizepräsident des Zweckverbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Aktuar führt das Sekretariat des Zweckverbandes.

2.5 Die Betriebskommission

Zusammensetzung

Art. 28
Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und drei weitere Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Präsident der Delegiertenversammlung gehört der Betriebskommission von Amtes wegen an. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Betriebskommission selbst. Ist der Aktuar nicht Mitglied der Betriebskommission, hat er beratende Stimme. Der Direktor und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zeichnungsberechtigung

Art. 29
Soweit die Betriebskommission befugt ist, den Zweckverband zu verpflichten, führen deren Präsident und der Direktor sowie die übrigen Mitglieder der Betriebskommission jeweils zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

Befugnisse

Art. 30
Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie ist geschäftsführendes Organ des Zweckverbandes. Ihr stehen insbesondere zu:
a) die Leitung des Zweckverbandes und seine Vertretung nach aussen;
b) die Oberaufsicht über den Betrieb;
c) die Verwaltung des Zweckverbandsvermögens;
d) die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Zweckverbandsgeschäfte;
e) die Vorbereitung und Antragsstellung zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
f) der Vollzug von Beschlüssen der Zweckverbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung;
g) die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes;
h) die Erstellung eines Leitbildes und der strategischen Planung zu Handen der Delegiertenversammlung;
i) die Aufnahme von Fremdmitteln zur Sicherstellung der Liquidität;
j) die Beschlussfassung über neue im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über einen Betrag von mehr als CHF 100'000 bis zu einem Betrag von

CHF 1'000'000 und über neue, im Voranschlag enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über einen Betrag von mehr als CHF 100'000 bis zu einem Betrag von CHF 250'000;

k) die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 1'000'000 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages für einen bestimmten Zweck bis zu einem Betrag von CHF 250'000, maximal jedoch bis zu einem Betrag von CHF 500'000 pro Jahr;
l) die Rechnungsabnahme, sofern nicht die Zweckverbandsgemeinden oder die Delegiertenversammlung zuständig sind;
m) die Vorbereitung und der Abschluss von Rechtsgeschäften unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe;
n) die Festsetzung der Taxordnung, unter Berücksichtigung der Richtlinien oder Verordnungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;
o) die Festsetzung der Besoldungen und Zulagen im Rahmen des Reglements über die Anstellungsverhältnisse;
p) die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung (Direktor, Leitung Pflegedienst und Leitender Arzt) und der Erlass der Reglemente und der Stellenbeschriebe mit den jeweiligen Befugnissen (insbesondere des Organisationsreglementes);
q) die Orientierung der Bevölkerung über die Tätigkeit des Zweckverbandes.

Aufgabendelegation

Art. 31

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Aufgabendelegation an den Direktor

Art. 32

Die Betriebskommission überträgt die selbständige Besorgung der in Art. 33 dieser Statuten genannten Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an den Direktor des Zweckverbandes.

Die Einzelheiten der Aufgabendelegation werden in einem Organisationsreglement geregelt.

Gegen Anordnungen des Direktors kann innert dreissig Tagen nach Mitteilung die Überprüfung durch die Betriebskommission verlangt werden.

Aufgaben des Direktors

Art. 33
Der Direktor ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihm stehen zu:

a) die Beschlussfassung über neue im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu einen Betrag von CHF 100'000 und über neue, im Voranschlag enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 100'000;
b) die Beschlussfassung über neue im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 100'000, maximal jedoch bis zum Betrag von CHF 200'000 pro Jahr, und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlags für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 50'000, jedoch maximal CHF 100'000 pro Jahr;
c) die Antragsstellung an die Betriebskommission in Geschäften, über welche der Direktor nicht endgültig selbst beschliessen kann;
d) die Berichterstattung an die Betriebskommission;
e) der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen von Stimmberechtigten, Delegiertenversammlung und Betriebskommission;
f) der Erlass von Dienstvorschriften, welche die einzelnen Fachbereiche übergreifen, soweit die Betriebskommission keine solchen aufgestellt hat;
g) Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des bewilligten Stellenplanes.

Einberufung und Teilnahme

Art. 34
Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Beschlussfassung

Art. 35
Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 36
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und vier weitere Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst. Der Aktuar kann frei gewählt werden; ist er nicht Kommissionsmitglied, hat er beratende Stimme.

Unvereinbarkeit

Art. 37
Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft

in den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden gelten sinngemäss. Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission können nicht der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Aufgaben

Art. 38
Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten und die Delegiertenversammlung – insbesondere den Voranschlag, die Jahresrechnung und die besonderen Ausgabenbeschlüsse – auf ihre Gesetzmässigkeit und die finanzielle Angemessenheit hin. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet hierzu innert vier Wochen ab Erhalt der massgebenden Unterlagen schriftlich Bericht und Antrag. Für die Prüfung der Jahresrechnung wird eine Frist von sechs Wochen ab Erhalt der massgebenden Unterlagen eingeräumt.

Revisionsstelle

Art. 39
Die Rechnungsprüfungskommission und die Betriebskommission setzen nach den Vorgaben des kantonalen Rechts eine Prüfstelle ein. Dafür bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Rechnungsprüfungskommission und der Betriebskommission.

Beschlussfassung

Art. 40
Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Ergänzende Anwendung kantonalen Rechts

Art. 41
Im Übrigen gelten bezüglich Stellung und Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss.

3 Zweckverbands- und Finanzhaushalt

Führung des Zweckverbandshaushaltes

Art. 42
Der Zweckverband führt rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Haushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung. Dieser richtet sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eigentum

Art. 43
Die von den Zweckverbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Beteiligungen

Art. 44
Die Zweckverbandsgemeinden sind am Eigentum des Zweckverbands beteiligt. Die Investitionsbeiträge der Zweckverbandsgemeinden, die an den Zweckverband geleistet worden sind, werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt.

Die Beteiligungen berechnen sich nach dem Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV, LS 133.15, § 5c BAV).

Finanzierung

Art. 45
Die Finanzierung der Leistungen des Gesundheitszentrums erfolgt durch die auftraggebenden Gemeinden auf der Basis des geltenden Pflegegesetzes.

Fremdmittelaufnahme

Art. 46
Der Zweckverband kann von Zweckverbandsgemeinden oder anderen Dritten Fremdmittel aufnehmen.

Ertragsüberschuss/ Bilanzfehlbetrag

Art. 47
Ein Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugewiesen. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass Ertragsüberschüsse, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, für die vorzeitige Rückzahlung von Fremdmitteln verwendet oder nach Massgabe der finanziellen Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilsmässig an die Zweckverbandsgemeinden ausgeschüttet werden.

Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Zweckverbandsgemeinden Betriebsverluste des Zweckverbands zu decken haben, sind diese von den Zweckverbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligungen am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilsmässig zu tragen.

4 Auflösung und Liquidation des Zweckverbandes/Austritt

Auflösung

Art. 48
Der Zweckverband kann mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Zweckverbandsgemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Kenntnisnahme durch den Regierungsrat.

Liquidation

Art. 49
Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes richten sich die Anteile der Zweckverbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach deren finanziellen Beteiligungen.

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Zweckverbandsgemeinden zu nennen.

Austritt

Art. 50
Zweckverbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Austrittsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Beteiligung der Zweckverbandgemeinde wandelt sich zum Zeitpunkt des Austritts in ein Darlehen um. Das aufgrund des Austritts entstandene Darlehen ist unverzinslich und spätestens innert zwanzig Jahren seit dem Austritt zurückzubezahlen.

5 Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz

Aufsicht

Art. 51
Der Zweckverband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.

Haftung

Art. 52
Die Zweckverbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband subsidiär für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach den finanziellen Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Rechtsschutz

Art. 53
Gegen Beschlüsse der Zweckverbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Zweckverbandsgemeinden sowie unter Zweckverbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Privatrechtliche Streitigkeiten

Art. 54
Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Zweckverbandsgemeinden oder mit Dritten.

6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 55
Diese Statuten treten mit der rechtskräftigen Annahme durch die Zweckverbandsgemeinden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Übergangsbestimmungen

Art. 56
Mit dem Inkrafttreten der neuen Zweckverbandsstatuten wird die Vereinbarung über die Bildung des Bezirksspital-Zweckverbandes Dielsdorf, genehmigt gemäss RRB Nr. 4358/1962 und 1853/1988 und 83/2000, aufgehoben.

Die von den Zweckverbandsorganen unter dem alten Recht erlassenen Verordnungen und Reglemente bleiben weiterhin gültig, sofern sie nicht in Widerspruch zum neuen Recht stehen.

Die Delegiertenversammlung hat die Statuten am 14. Juni 2012 zuhanden der Zweckverbandsgemeinden verabschiedet.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG
ZWECKVERBAND GESUNDHEITSZENTRUM DIELSDORF

Severin Huber, Präsident **Markus Sprenger, Aktuar**

Dielsdorf, [Datum]
(Datum der Inkraftsetzung)

Anhang 1: Tabellarische Übersicht über die Finanzkompetenzen

7 Beschlussfassung der Zweckverbandsgemeinden

Die zuständigen Organe der folgenden 22 Zweckverbandsgemeinden haben die von der Delegiertenversammlung am 14. Juni 2012 verabschiedeten Statuten genehmigt:

Gemeinden	Beschlussfassung
Bachs	
Boppelsen	
Buchs	
Dällikon	
Dänikon	
Dielsdorf	
Hüttikon	
Neerach	
Niederglatt	
Niederhasli	
Niederweningen	
Oberglatt	
Oberweningen	
Otelfingen	
Regensberg	
Regensdorf	
Rümlang	
Schöfflisdorf	
Schleinikon	
Stadel	
Steinmaur	
Weiach	

8 Genehmigung durch den Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom [Datum]

Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf
Breitestrasse 11
8157 Dielsdorf
Telefon 044 854 61 11
Fax 044 854 62 92
info@gzdielsdorf.ch
www.gesundheitszentrumdielsdorf.ch